
Nils Brübach

Standardisierung im deutschen Archivwesen

Es ist ungewöhnlich, dass in Verbindung mit einer geisteswissenschaftlichen Disziplin über die Entstehung, Einführung, Nutzung und Bewährung von Standards zu berichten ist. Standards sind doch im allgemeinen Verständnis eher ein Kennzeichen und Werkzeug technischer Fächer oder werden im wirtschaftlichen Umfeld verortet. Aber es gibt sie: Die Entstehung archivischer Fachstandards signalisiert einerseits, dass die Archivwissenschaft eben keine ausschließlich historische Fachdisziplin oder Hilfswissenschaft ist, sondern an der Schnittstelle zu den Informationswissenschaften ihren Ort hat. Andererseits sind fachbezogene Normen und Standards auch ein Zeichen für die Professionalisierung einer Fachdisziplin. Normung und Standardisierung im Archivwesen berühren im Kern vier Bereiche: Erschließung, elektronische Archivierung, Schriftgutverwaltung (records management) und Bestandserhaltung.

Ziel des Beitrages ist es, einen Überblick über die Standardisierung in Theorie und Praxis zu geben. Das Hauptaugenmerk liegt dabei im Wesentlichen auf dem Bereich der Erschließung. Diese Gewichtung ist auch deshalb berechtigt, weil die einzelnen zuvor genannten Bereiche eine völlig unterschiedliche Tradition bei der Standardisierung haben: Während etwa der Bereich der Erschließung mehr als einhundert Jahre Tradition in der Anwendung von Standards vorweisen kann, setzte die Entwicklung von Fachstandards in der Bestandserhaltung erst in den achtziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts, in den Bereichen Records Management und elektronische Archivierung erst in 1990er Jahren bzw. zu Beginn des 21. Jahrhunderts ein. Weiterhin ist es ein allgemeines Kennzeichen der archivischen Fachstandards, dass sie nicht den Archivaren allein gehören. Insbesondere die fachliche Nähe zum Bibliothekswesen ist hier hervorzuheben. Dies gilt in unterschiedlicher Ausprägung: Die archivischen Erschließungsstandards weisen eine hohe archivistische Autonomie auf, geringer ist diese Autonomie bei Bestandserhaltung, und im Bereich der elektronischen Archivierung gelten übergreifende Fachstandards. Zu den Normen im Bereich der Schriftgutverwaltung gibt es schließlich keinerlei Entsprechung im Bibliothekswesen. In allen vier Bereichen sollte schließlich zwischen „standards of declaration“ und „working standards“ unterschieden werden, um zu einer für den Archivpraktiker sinnvoll anwendbaren Typologisierung zu kommen. Erstere unterliegen einem formalisierten, mehr oder weniger transparenten Prozess der Ausarbeitung, Diskussion in der Fachcommunity, Verkündung und Veröffentlichung, Validierung und Überarbeitung. Die Arbeit an den Standards liegt üblicherweise in den Händen entsprechender Fachgremien, wie z. B. dem Internationalen Archivrat ICA oder der ISO oder auf nationaler Ebene dem DIN e.V. oder einem Fachkomitee beim Berufsverband¹. Letztere entstehen

¹ Nach den Regeln des DIN Spec werden konsensbasiert erarbeitete verbindliche Normen durch sog. DINSpec's ergänzt, die in kleineren Arbeitsgruppen Ergebnisse von Standardisierungsprozessen außerhalb der klassischen Normarbeit mit ihrem komplexen Comment verbindlich festschreiben. Dies kann

aus Konventionen der täglichen Arbeit heraus oder in den letzten zwei Jahrzehnten auch aus der Initiative von projektbezogenen oder fachlich ausgerichteten Arbeitsgruppen ohne Anbindung an eine zur Normung befugte Organisation. Daher kann dieser Beitrag keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben – insbesondere im Bereich der elektronischen Archivierung dürfte es besonders beim Versuch einer internationalen Synopse schwer fallen, alles zu erfassen, was als „working standard“ relevant ist. Dies mag paradox erscheinen – sind doch gerade Verbindlichkeit und Allgemeingültigkeit die Kennzeichen von Fachstandards. Die Frage nach der Granularität und der Ausrichtung ist damit aber nicht beantwortet: Die fachliche Hoheit über Normen und Standards und ihre strategische Ausrichtung sind marktrelevante Faktoren – dies wird in der vornehmlich aus der Wahrnehmungsperspektive des öffentlichen Sektors agierenden Archivwelt nur allzu häufig übersehen².

Für die vier zuvor benannten Bereiche lassen sich Leitstandards ausmachen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie grundlegende fachliche Prinzipien, Strategie oder Anforderungen normieren. Aus Sicht des Autors sind dies:

- für den Bereich Erschließung die vom Internationalen Archivrat ausgearbeiteten Normen ISAD(G), ISAAR(CPF) – und mit geringerer Bedeutung ISDIAH und ISDF, sowie die von der Library of Congress herausgegebene und von einem international besetzten Fachkomitee bei der Society of American Archivists entwickelte „Encoded Archival Description“ EAD. Das 2005 bis 2009 unter der Bezeichnung „Encoded Archival Context“ EAC(CPF) entwickelte Schwessterschema wird seinen Rang als allgemeiner Fachstandard in der archivischen Praxis noch behaupten müssen. Bemerkenswert für diesen Bereich ist, dass auf internationaler Ebene aus ursprünglichen „working-standards“ „standards of declaration“ geworden sind³;
- für den Bereich der Bestandserhaltung die im Jahr 2003 verabschiedete ISO 11799 „Storage requirements for archive and library materials“, die als DIN-Norm mit derselben Nummer unter dem Titel „Informationen und Dokumentation – Anforderungen an die Aufbewahrung von Archiv- und Bibliotheksgut“ 2005 erschienen ist⁴;

entweder über die sog. PAS-Verfahrensregeln, die CWA-Verfahrensregeln, die Vornorm-Verfahrensregeln oder Regeln für die Erstellung eines Fachberichts erfolgen. Insbesondere die Arbeit mit den Fachberichtsregeln erscheint dem Autor für den Bereich des Archivwesens sehr nützlich, er hat sich in Verbindung mit der DIN-ISO 15489, die durch einen Fachbericht ergänzt wurde, bereits gut bewährt.

- 2 Sichtbar wird es allerdings auch im Archivwesen, wenn etwa die Namen von Standards in die Benennung von Softwareerzeugnissen einfließen.
- 3 Zu den Texten der ICA-Normen liegen für ISAD(G) und ISAAR(CPF) deutsche Übersetzungen vor, die über die ICA-Website frei verfügbar heruntergeladen werden können. Siehe: www.ica.org. Zu EAD in deutschem Kontext ist vor allem auf die Projektwebsite <daofind> des Bundesarchivs unter www.archivgut-online.de zu verweisen; aktuelle Entwicklungen finden sich unter www.archivportal-d.de, sowie in: EAD(DDb) – Digest: Das EAD-Profil für das Archivportal-D in der Deutschen Digitalen Bibliothek. Handbuch für Anwender. Bearbeitet von Tessa Neumann im Auftrag des Bundesarchivs. Berlin 2012.
- 4 Zur Normentwicklung im Bereich Bestandserhaltung: Rainer Hofmann, Normung zur Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken. Vortrag auf dem Deutschen Bibliothekartag 2005 in Düsseldorf. Online verfügbar unter www.uni-muenster.de/forum-bestandserhaltung/grundlagen/norm-hofmann2.html.

- für den Bereich der Schriftgutverwaltung die DIN-ISO 15489. Diese 2002 in deutscher Übersetzung veröffentlichte Norm besteht aus zwei Teilen, erstens der eigentlichen kurz gefassten Norm, die v. a. strukturbezogene Anforderungen an eine gute Schriftgutverwaltung definiert, und einem nicht-normativen Technischen Bericht, der Prozeduren und Abläufe empfiehlt und sich als gut geeignet für die weitere Erarbeitung von Praxisrichtlinien erwiesen hat⁵;
- für den Bereich der elektronischen Archivierung die ISO 14721 Open Archival Information System (OAIS), die 2002/3 in einer ersten Fassung und im August 2012 in einer zweiten überarbeiteten Fassung vorgelegt wurde. Das durch sie begründete Referenzmodell des OAIS kann als mittlerweile weltweit akzeptierter Ansatz zu den Funktionen und zum Aufbau eines elektronischen Archivs angesehen werden. Der Anstoß zur Entwicklung des Standards kam ursprünglich aus dem Bereich der Raumfahrt und der dort schon frühzeitig notwendig gewordenen Langzeitarchivierung von großen Mengen von Daten aus Weltraummissionen, was zeigt, dass Standards keineswegs in der alleinigen Domäne der Fachcommunity liegen müssen, um anwendbar und nützlich zu sein⁶.

Für die Arbeit mit Normen in der Praxis ist schließlich v. a. im öffentlichen Archivwesen die Kenntnis der Rechtsnormen entscheidend: Sie gehen mit ihren Regelungen in jedem Fall den Fachnormen vor. Bevor eine Fachnorm eingesetzt werden soll, ist daher die Prüfung des rechtlichen Umfeldes entscheidend, um Kollisionen zu vermeiden.

Die Entwicklung der Normung im Bereich der Erschließung

Ähnlich wie im Bibliothekswesen liegen die Anfänge für eine Normung im Bereich der Erschließung zeitlich am Ende des 19. Jahrhunderts und örtlich in Preußen. Im Jahre 1886 ersann der Breslauer Bibliothekar Karl Dziatzko die „Breslauer Instructionen“, die als Ordnungssystem für Bibliothekskataloge, vier Jahre später von den Berliner Kollegen um Verzeichnungsgrundsätze ergänzt, als „Preußische Instructionen“ bis zum Beginn der 1970er Jahre als Regelwerk die

5 Zur Norm und ihrem Inhalt vgl. u. a. Michael Wettengel, Internationale Normung in der Schriftgutverwaltung. Zur Veröffentlichung der DIN-ISO 15489, in: ARBIDO, Nr. 11–12/2002, S. 19, und Nils Brübach, Internationale Normung für die Schriftgutverwaltung. Die ISO 15489 Archives and Records Management, in: Der Archivar, Jg. 2000 H.1, S. 58–60, sowie jüngst: Ulrike Spree, Schriftgutverwaltung, Records Management und Archiv, in: Standards und Normen im Alltag der Archive, hrsg. vom LRV-Ausbildungs- und Fortbildungszentrum. Bonn 2011, S. 21–29, auch mit Verweis auf weitere Normvorhaben, sowie die Übersicht über Schriftgutverwaltungsnormen und das „Manual“ zur DIN-ISO 15489 im Webangebot der Archivschule Marburg (www.archivschule.de/DE/forschung/schriftgut/).

6 Nach wie vor: Nils Brübach, OAIS – Das „Open Archival Information System“: Ein Referenzmodell zur Organisation und Abwicklung der Archivierung digitaler Unterlagen, www.archiv.sachsen.de/download/pp_bruebach.pdf, sowie die Beiträge in Kapitel 4 des nestor-Handbuchs: Eine kleine Enzyklopädie zur digitalen Langzeitarchivierung, Version 2.3, hrsg. von Heike Neuroth u. a., Göttingen 2010. Die aktuelle Fassung des OAIS von 2012 ist als sog. „magenta book“ über CCDS frei verfügbar, dies ist eine Ausnahme bei ISO-Normen.

Katalogisierung in den staatlichen Bibliotheken in Deutschland dominierte. Die Entwicklungen im Archivwesen bewegen sich ganz ähnlich im Spannungsfeld zwischen Ordnung und Verzeichnung. Das „Regulativ für die Ordnungsarbeiten im Geheimen Staatsarchiv“ vom 1. Juli 1881 ist jedem Archivar ein Begriff: Gilt es doch als eine Geburtsurkunde des Provenienzprinzips preußisch-deutscher Prägung und begründet damit das bis heute zentrale Ordnungsprinzip bei der Bestandsbildung und Ordnung im Archivwesen. Es enthält aber darüber hinaus auch einige wichtige Hinweise zur Repertorisierung, d. h. zur Verzeichnung der Bestände, und kann daher auch als erster, noch relativ grober Ansatz für eine Erschließungsnorm gelten⁷. Danach sollte der Inhalt älterer Akten, also derjenigen aus den geschlossenen Repositoren mit der Überlieferung untergegangener Behörden, „... je nach ihrer Bedeutung mehr oder weniger ausführlich ...“⁸, in die Repertorien aufgenommen werden. Die Repertorien waren mit einem Inhaltsverzeichnis und einem Index zu versehen. Ablieferungen von Akten noch bestehender Behörden wurden nur sehr oberflächlich verzeichnet. In Register sollten die Aufschriften der Aktendeckel (Tekturen) und die Signaturen aus den Behördenregistraturen aufgenommen werden, ebenfalls durch einen Index ergänzt. Hinweise darauf, wie bei der Titelbildung zu verfahren sei, fehlen aber. Dies ist nicht verwunderlich, wurden doch in dieser Zeit überwiegend die bereits in den Registraturen der abgebenden Behörden vergebenen Titel beibehalten. Daher war einerseits eine im Nominalstil abgefasste Übernahme des Aktenbetriffs von der Tektur üblich, andererseits ergänzende oder – bei Fehlen behördlicher Aktentitel – substituierende Titelbildungen, die von der Urkundenregistrierung abgeleitet waren. Letzteres Verfahren war arbeitsintensiv und bei hoher Erschließungstiefe angemessen für die frühneuzeitlichen Aktenbestände des 16. Jahrhunderts, die in dieser Zeit zur Bearbeitung anstanden. Wenig geeignet war dieses Verfahren aber für die Erschließung von Aktenabgaben aus den großen Sachaktenregistraturen von Behörden des 19. und 20. Jahrhunderts⁹.

Genau dieses Problem war aber nach dem Ende des Ersten Weltkrieges zu adressieren. Im deutschen Archivwesen waren die 1920er und 1930er Jahre eine Zeit, die durch eine Systematisierung der Archivarbeit, eine forcierte Ausarbeitung

7 Regulativ für die Ordnungsarbeiten im Geheimen Staatsarchiv vom 1. Juli 1881 und dort Fußnote 1, ergänzt durch die Verfügung an die Staatsarchive vom 6. Juli 1907 betreffend die Ordnungsarbeiten, in: Mitteilungen der K[öniglich] Preussischen Archivverwaltung, Heft 10: Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich der K[öniglich] Preussischen Archivverwaltung, Leipzig 1908, S. 16 ff. und S. 22 f. Zur Diskussion um die Einführung des Provenienzprinzips: Adolf Brenneke/Wolfgang Leesch, *Archivkunde*, Leipzig 1953, sowie Gerhard Schmid, *Die Ordnungsmethoden innerhalb der Archivorganisationstypen*, in: *Archivmitteilungen*, hrsg. v. d. staatlichen Archivverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, VIII. Jg. 1958, H. 3, S. 81–84. Schmid weist hier darauf hin, dass es durch die Aktenübernahmen im 19. Jahrhundert und auch schon davor gewissermaßen „automatisch“ zur Einführung des Provenienzprinzips gekommen sei. Zum folgenden s. a. Nils Brübach, *Normungsansätze für die archivische Titelaufnahme bei Johannes Papritz*, in: Karsten Uhde (Hrsg.) *Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit*. Marburg 1997, S. 211 ff.

8 Regulativ 1881 (wie Anm. 7), § 10.

9 Gerhard Schmid, *Spezielle Probleme der Aktenverzeichnung: Enthält-Vermerk und Darin-Vermerk*, in: *Archivmitteilungen* XII. Jg. 1962 H. 5, S. 172.

von internen Arbeitsrichtlinien und eine stärkere Konzentration auf die Behördenüberlieferung des 19. und 20. Jahrhunderts geprägt war. Der Schwerpunkt lag klar auf der Erarbeitung von Richtlinien zur Kassation, in denen erste Ansätze zu einer Normung in diesem Bereich der Archivarbeit gesehen werden können. Jedoch gab es auch Ansätze zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten. So enthielten z. B. die Anfang der zwanziger Jahre am Reichsarchiv entwickelten Gruppengrundsätze zu einem Teil auch Hinweise zur Verzeichnung der Bestände¹⁰.

Im Sommer 1940 erließ der Direktor des Geheimen Staatsarchives, Adolf Brenneke, eine „Anweisung für Ordnungsarbeiten an Aktenbeständen des 19. und 20. Jahrhunderts“¹¹, die dazu dienen sollte, angelernten Hilfskräften, die mit Ordnungsarbeiten an den umfangreichen Ablieferungen von Ministerial- bzw. Provinzialbehörden beschäftigt waren, Richtlinien für ihre Tätigkeit an die Hand zu geben. Von den insgesamt 21 Paragraphen beschäftigten sich fünf mit der Nachkassation, Maßnahmen zur Bestandserhaltung und Magazinierung der Akten, die 16 restlichen handeln von der Erschließung – Titelbildung und Korrektur, Bestimmung der Laufzeit der Akten, einer intensiveren Erschließung durch Vermerke, Angaben zur Normierung von Rechtschreibung und Interpunktion sowie zur Repertorisierung. Folgende Elemente sind genannt: Die Aktentitel sollten im Nominalstil abgefasst werden, Änderungen von Aktentiteln waren durch Klammerung kenntlich zu machen, ebenso Zusätze. Es war nur ein einheitlicher Vermerk vorgesehen: Der Intus-Vermerk sollte auf „... das Vorhandensein nicht zu vermutender wichtiger Vorgänge ...“¹² hinweisen – dies bezog sich auch auf andere Elemente, wie z. B. Wappen oder Siegel, aber auch abweichende Schriftgutformen, wie z. B. Karten.

Die von Brenneke erlassene Anweisung kann als erste echte Verzeichnungsrichtlinie angesehen werden. Sie wurde auch tatsächlich verwendet und in der Folgezeit optimiert. So wurde auf Grund einer Bemerkung des Staatsarchivs Hannover die Anweisung über den Wegfall von Formulierungen wie „Acta betreffend“ präzisiert¹³. Im gleichen Jahr erging eine Anweisung des Generaldirektors der preußischen Archivverwaltung Ernst Zipfel zur Anlage von so genannten Normalrepertorien¹⁴. Diese Richtlinien, erlassen mit dem Ziel, eine angemessene Erschließungstiefe, vergleichbare Titelaufnahmen (Nominalstil, einheitlicher Intus-Vermerk, Laufzeit) wie auch einen vereinheitlichten Aufbau der Repertorien zu erreichen, bildeten die Grundlage für die weitere Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg.

Ähnlich wie man es bei der Bewertungsdiskussion beobachten kann, wurde auch im Bereich der Erschließung in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts an

10 Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand 12951 Nrn. 1 und 6. In letzterer ist ein für die Verzeichnungsarbeit entworfenes Karteikartenmuster enthalten.

11 In: Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 4/1940 Nr. 2, S. 61–66.

12 Ebd., S. 64.

13 Ebd., S. 133.

14 Hessisches Staatsarchiv Marburg, Bestand 156 d, Nr. 490, Bl. 32 ff.

die Vorkriegsentwicklung angeknüpft. Die Nachkriegsrichtlinien sollten jedoch jetzt nicht mehr nur dazu dienen, angelernten Hilfskräften Arbeitsnormen an die Hand zu geben – sie richteten sich nun an den professionellen Archivar. Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg ist zudem gekennzeichnet durch den „Wettstreit zwischen den Systemen“, die sich anhand einer frappierenden inhaltlichen und chronologischen Parallelentwicklung in den beiden deutschen Staaten beschreiben lässt.

Für die Entwicklung archivischer Erschließungsnormen in der alten Bundesrepublik war die Archivschule als zentrale Ausbildungsstätte für Facharchivare federführend. Und in Marburg ist die Arbeit an Erschließungsnormen nicht ohne Johannes Papritz denkbar, der seine professionellen Wurzeln in der preußischen Archivverwaltung hatte¹⁵. Die Grundlage für die folgende Erörterung sind daher drei Beiträge, die Johannes Papritz in den fünfziger und sechziger Jahren veröffentlichte: erstens „Titelaufnahme bei Sachakten – Normungsvorschlag von Dr. Joh. Papritz – Redaktion Mai 1954“¹⁶, mit Erläuterungen aus dem Jahre 1957 aus dem wissenschaftlichen Nachlass von Papritz; zweitens der Beitrag „Die Titelaufnahme bei Sachakten – ein Normvorschlag“, den er im November 1961 im „Archivar“ veröffentlichte¹⁷, und drittens sein Band „Die archivische Titelaufnahme bei Sachakten“, der erstmals 1967 als Veröffentlichung Nr. 4 der Archivschule Marburg erschien.

In seinem Normungsvorschlag von 1954 gibt Papritz im Gegensatz zu den beiden späteren Veröffentlichungen noch keine Gründe für die Notwendigkeit einer Normung bei der Titelaufnahme an. Die neun Seiten Schreibmaschinenmanuskript enthalten die Regeln zur Titelaufnahme im eigentlichen Sinne auf eineinhalb Seiten und „Anmerkungen“ auf sieben Seiten. Neu ist, dass Papritz nur von einer Verzeichnung auf Karteikarten ausgeht – Regeln zum Übertrag in Repertorien finden sich nicht. Im ersten Teil wird nur die Anordnung der einzelnen Elemente der Titelaufnahme auf den von ihm verbindlich vorgeschlagenen linierten Karteikarten DIN A 6 vermerkt. Papritz nennt die folgenden Elemente: Signatur, bestehend aus Bestandsbezeichnung und Nummer der Akte, den Aktentitel, Vermerke, die Bandnummern, die Laufzeit, Bemerkungen, die Provenienz und alte Signaturen. Hier wird also das „Was“ einer Titelaufnahme bei Sachakten beschrieben und mit ungefähren Angaben zur Verortung der einzelnen Elemente auf der Karteikarte, also einer Art „Maske“, ergänzt. Im zweiten Teil des Normungsvorschlages behandelt Papritz das „Wie“ der Verzeichnung. Den Schwerpunkt nehmen hier die Abschnitte zur Bildung der Aktentitel und zu den Vermerken ein. Der in der Kanzlei oder Registratur vergebene Titel soll übernommen werden, Korrekturen sind in Klammern zu setzen und nur dann geboten, wenn der Titel zu weit oder eng gefasst ist, der Entstehungszweck des Aktenbandes nicht erkennbar oder der alte Titel schlicht falsch ist. Es soll der Nominalstil verwendet werden, alte

15 Vgl. Brübach, Normungsansätze (wie Anm. 7), S. 214 f.

16 Wissenschaftlicher Nachlaß von Johannes Papritz bei der Archivschule Marburg.

17 Johannes Papritz, Die Titelaufnahme bei Sachakten – ein Normvorschlag, in: Der Archivar 14, 1961, Sp. 325–336.

„Weitschweifigkeit“ und Titulaturen werden modernisiert, Elemente der alten Verwaltungssprache müssen jedoch unbedingt kenntlich bleiben. Aus heutiger Sicht ist bemerkenswert, dass Papritz ausschließlich den Intus-Vermerk vorsieht, dem er drei Funktionen zuweist: Erstens dient er der Erfassung eines zusätzlichen, nicht im Titel erfassten Betreffs, also eines weiteren Zwecks, dem die Akte bei der Herkunftsbehörde gedient hat, zweitens soll er der Erfassung einer abweichenden Dokumentationsqualität dienen, also auf Schreiben in der Akte hinweisen, die dem angegebenen Betreff dienen, aber darüber hinaus gehende Informationen liefern, und drittens soll er für Verweise auf andere Archivalientypen dienen, die Teil der zu verzeichnenden Akte sind.

Die von Papritz vorgeschlagenen Regelungen finden sich im Kern bereits in den Richtlinien Brennekes von 1940. Sie sind aus ihnen hervorgegangen und weiter entwickelt worden. Neu ist, dass Papritz nicht vom Bandrepertorium, sondern von Karteikarten als „Maske“ ausgeht. Die Verwendung des Intus-Vermerks ist um die Erfassung der abweichenden Dokumentationsqualität erweitert.

Die fünfziger Jahre waren die Zeit, in der Johannes Papritz die wesentlichen Grundgedanken der von ihm in Marburg gelehrten Archivwissenschaft entwickelte¹⁸. Sein Kerngedanke ist, dass eine Erschließung immer vom vorgefundenen Strukturtyp abhängig gemacht werden muss. Diese Überlegungen führten 1957 zur Erweiterung des Normvorschlages – die Manuskripte von 1954 und 1957 wurden zusammengezogen und Ende 1961 im „Archivar“ veröffentlicht. Ergänzt wurde diese Synthese jedoch mit einer Einleitung, in der Papritz die Notwendigkeit der Normung sowohl in der Form wie auch in der Systematik bei der Titelaufnahme begründet. Er nennt die folgenden Punkte: Der bestehende Individualismus der Bearbeiter schafft Findkarteien unterschiedlicher Formate, die selbst als vorläufiger Findbehelf bis zur Repertorisierung nicht taugen. Deshalb solle auf einheitlichem Format nach einer einheitlichen Maske verzeichnet werden. Die Verwendung von Karteikarten eines einheitlichen Formats solle sicherstellen, dass zur Titelaufnahme nicht die Rückseiten von Kassanda verwendet werden¹⁹, damit die Titelkarten nach einer Übertragung in das Bandrepertorium für ein beständeübergreifendes Generalrepertorium verwendbar bleiben – selbst wenn die Zeiten bis zur Übertragung ins Findbuch immer länger werden. Den zusätzlichen Nutzen von vereinheitlichten Titelaufnahmen sieht er also in dem gewissermaßen automatischen Anwachsen einer Generalkartei.

Versteht man unter Normung die Festlegung einer vereinheitlichten, möglichst eindeutigen, sinnvoll abgestimmten rationellen Ordnung zur optimalen Lösung gleichartiger Aufgaben und zur Verminderung möglicher Spielarten, so trifft dies auf den Papritz'schen Ansatz von 1961 mit Sicherheit zu. Der Artikel von

18 Vgl. etwa: Johannes Papritz, Grundfragen der Archivwissenschaft, in: Archivalische Zeitschrift, hrsg. v. Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München, 52. Bd, 1956, S. 127–173; erweitert und ergänzt in: ders., Archivwissenschaft Teil II, 1, Marburg 1976.

19 Daneben haben für Papritz auch Überlegungen zur Bestandserhaltung eine Rolle gespielt. Er wies darauf hin, dass die Karteikarten auf holzfreiem Karton erheblich alterungsbeständiger als Blätter aus aufgeschnittenen Akten sind.

1961 geht über „Ansätze“ einer Normierung hinaus, er ist ein echter Normvorschlag, der sich an den Facharchivar richtet. Er ist Teil eines ganzen Konzeptes von verschiedenen anderen Normungsansätzen aus Papritz' Feder. Sie betreffen die Übernahme, Magazinierung, Restaurierung usw. von Archivgut. Auch das Arbeitsprotokoll, das gewissermaßen das Labortagebuch des wissenschaftlich arbeitenden Archivars abbildet und zu dem erste Entwürfe ebenfalls aus den späten fünfziger Jahren stammen, ist ein Baustein im Papritz'schen Konzept. Vereinheitlichung der Arbeitsweise, ohne Zwangsregulierung zu betreiben, Steuerung der Arbeitsintensität und Standardisierung der angestrebten Arbeitsergebnisse als Ziel sind die archimedischen Punkte der Papritz'schen Normierung. Hinzu kommt das Transparentmachen der Ergebnisse über das Arbeitsprotokoll – die Grundvoraussetzung, um einer Singularisierung von Arbeitsweise und Ergebnissen entgegenzuwirken.

Wie sieht es aber nun mit den Arbeitsergebnissen aus – was waren die praktischen Auswirkungen des Normungsvorschlages? Hier kommt Papritz' dienstliche Funktion ins Spiel: Dadurch, dass alle in dieser Zeit in Marburg ausgebildeten Archivare durch „seine“ Schule gelaufen waren, verbreiteten sich seine Normungsansätze rasch im deutschen Archivwesen, insbesondere im staatlichen Bereich. Man kann daher mit gewissem Recht auch von Marburger Erschließungsnormen sprechen, die in den fünfziger und sechziger Jahren zu working-standards in den bundesdeutschen Archiven wurden.

In der 1967 erstmals bei der Archivschule Marburg erschienenen Veröffentlichung „Die archivische Titelaufnahme bei Sachakten“²⁰ hat Papritz seinen Ansatz konsequent weiterentwickelt und ausgebaut. Von ehemals 16 Seiten Typoskript ist das Regelwerk auf mehr als das Dreifache angewachsen, ebenso die vorangestellten Erläuterungen zur Kompositionslehre. Hier begründet der Autor die Notwendigkeit der Normung und gibt Hinweise auf die Genese seiner Normungsvorschläge. Er erläutert weiterhin den Übergang von Amtsbuch- über Serienakten- zu Sachaktenregistraturen und gibt eine Einführung in seine Strukturlehre.

Noch ausführlicher als 1961 erläutert Papritz hier die Entstehung und die Unterschiede von nach dem Einzelfall- und nach dem Betreffprinzip gebildeten Akten. Anschließend weist er in aller Deutlichkeit darauf hin, dass bei der Verzeichnung im Archiv der Entstehungszweck der Akten immer beachtet werden muss. Er leitet daraus ab, dass „dies für die Titelaufnahme bedeutet, daß sie im Sinne des Provenienzprinzips und der sich daraus ergebenden Konsequenzen allein auf Erkenntnis und Wiedergabe des Entstehungszweckes ausgehen darf. Entsprechen alte Titel ausnahmsweise dieser Forderung nicht, so müssen sie angemessen verändert oder ergänzt werden. Kompetenzfremde Bestandteile gehören nicht in den Titel. Abweichende Dokumentationswerte werden im Intus- oder Darinvermerk erfaßt.“²¹ Mit der Analyse der strukturbedingten Arten der Sachakten und der archivischen Beachtung des Entstehungszweckes der Akten sind die

20 Johannes Papritz, *Die archivische Titelaufnahme bei Sachakten*, 6. verbesserte und vermehrte Auflage, Marburg 1996.

21 Papritz, *Titelaufnahme*, 5. Aufl. Marburg 1993, S. 30 f.

beiden Elemente genannt, an denen das Papritz'sche System der Titelaufnahme bei Sachakten verankert ist. Die einzelnen Schritte der Titelaufnahme leiten sich aus diesen beiden Elementen ab. Die Regeln für die archivische Titelaufnahme orientieren sich daran. Kurz geht Papritz nun auf die Einrichtung der Karteikarten ein. Teil B des Regelwerkes widmet sich der Titelaufnahme bei Einzelfallakten. Neu ist, dass statt des „Intusvermerks“ nun mit „Enthält“- oder „Darin“-Vermerken gearbeitet werden soll und dass die Betonung bei seinem Zweck auf der Erschließung abweichender nicht zu erwartender Dokumentationswerte liegt. Alles, was nicht durch den auf den Entstehungszweck ausgerichteten Titel erfasst wird, aber darüber hinaus erschlossen werden soll, gehört in den Vermerk. Dieser Teil des Regelwerks samt dem dazu gehörenden Karteikartenmuster hatte Erfolg und wurde weithin rezipiert. Noch die Standarderschließungsmasken der heute eingesetzten Archivinformationssysteme erinnern an die hier dargelegte Informationsmatrix. Und die Einführung des „Enthältvermerks“ muss als weitere bleibende Zutat der Papritz'schen Normierung gesehen werden. In den weiteren Teilen gibt Papritz Anmerkungen zur Erschließung von verschiedenen Typen von Serienakten. Betrachtet man die aus der Zeit stammenden Erschließungsergebnisse, so fällt auf, dass diese Normierungen für außerhalb der Sachaktenregistriaturen preußischer Prägungen entstandenes Archivgut kaum genutzt worden sind. Abgeschlossen wird das Regelwerk erstmalig bei Papritz mit Angaben zur Redaktion der Titeltkarten für die Findbuchabschrift.

Wie verlief die Entwicklung von Verzeichnungsrichtlinien in der ehemaligen DDR?²² Zuerst fällt eines auf: Eine teilweise bis auf das Jahr genaue zeitliche Entwicklung zu der Entstehung der Papritz'schen Verzeichnungsnormen ist feststellbar. 1954 – also im gleichen Jahr, aus dem auch das Manuskript des Marburger Normungsvorschlages datiert – wurden für die Abteilung 1 des Deutschen Zentralarchivs Potsdam Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze geschaffen. Ihr Entstehungsmotiv war nach Aussage von Gerhard Schmid, der an ihrer Ausarbeitung beteiligt war, wie bei den preußischen Richtlinien von 1940 die Notwendigkeit, Hilfskräften eine Handreichung zu geben. Ähnlich wie bei Papritz ist auch hier deutlich zu erkennen, dass sich dieser Normungsansatz in inhaltlicher Sicht auf die noch in preußischer Zeit erlassenen Richtlinien stützt. Die einzelnen Elemente, laufende Nummer, Signatur, Aktenbetreff, Vermerke, Bandzählungen, Laufzeit, Angaben zur Provenienz und Verweise auf Vor- und Nachfolgeakten sind die gleichen, die wir auch bei Papritz erkennen können. Und auch bei Grundsätzen, nach denen Titel gebildet und Vermerke angebracht werden sollen, ist eine völlige Parallelentwicklung zu beobachten. Aktentitel sind im Nominalstil von den Tekturen zu übernehmen. Nur völlig unzutreffende, zu eng oder zu weit

22 Zum Folgenden Irmgard Ch. Becker, Volker Hirsch, Anngret Wenz-Haubfleisch (Hrsg.), *Neue Strukturen – bewährte Methoden? Was bleibt vom Archivwesen der DDR*. Beiträge zum 15. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, 2011; v. a. aber Ilka Hebig (Stahlberg), *Zur Entstehungsgeschichte der Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze der DDR (OVG)*, in: Angelika Menne-Haritz (Hrsg.), *Archivische Erschließung – Methodische Aspekte einer Fachkompetenz*. Marburg 1999, S. 181 ff., sowie Brübach, *Normungsansätze (wie Anm. 7)*, S. 219 f.

formulierte Aktenbetreffe werden berichtigt. Bei den Vermerken reichen wenige Zeilen aus. Allerdings ist hier sprachlich modernisiert worden. Heißt es bei Papritz „Intusvermerk“, so verwendet man beim DZA die Übersetzung ins Deutsche und spricht vom „Darinvermerk“. Er kennzeichnet nicht zu vermutende Schriftstücke in ansonsten fehlerfrei geführten Akten.

Die zweite Hälfte der 1950er Jahre war an den Archiven der ehemaligen DDR die Zeit, in der die großen Bestände der 1952 abgeschafften Landesregierungen, Landeszentral- und Oberbehörden verzeichnet worden sind. In den „Archivmitteilungen“ finden sich zahlreiche Erfahrungsberichte über diese Tätigkeit²³. Bei ihrer Lektüre wird deutlich erkennbar, dass ausgehend von regionalen Erfahrungen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für den gesamten Bereich der staatlichen Archive der ehemaligen DDR erarbeitet werden sollten. Die dabei gemachten Erfahrungen fasste Gerhard Schmid 1958 und 1962 in mehreren umfangreichen Beiträgen zusammen²⁴. Kern seiner Aussage ist, dass – wie bei Papritz – die Ordnungsmethoden den einzelnen Archivorganisationstypen zu folgen haben. Besonders ausführlich widmet sich Schmid der Verwendung von Vermerken²⁵. Der differenziert zu verwendende Enthältvermerk, als dessen Erfinder er zu gelten hat, soll nach Schmid in Verbindung mit den Aktentiteln den gesamten wesentlichen Inhalt der Akteneinheit erfassen. Dabei meint er allerdings nicht, dass jeder einzelne Vorgang oder gar jedes einzelne Schreiben detailliert wiedergegeben werden soll. Der Grad der Vollständigkeit soll dem Bearbeiter überlassen werden, und sie soll in jedem Fall abhängig vom Grad der Verallgemeinerung der Angaben sein. Schmid unterscheidet dabei diese Verallgemeinerung nach den Zusätzen, mit denen er den Enthält-Vermerk ergänzt – wir kennen sie alle: „Enthält auch“, „Enthält unter anderem“ und „Enthält nur“. Der Darin-Vermerk ist nach Schmid eine sehr viel weitergehende Form der Erschließung. Diese soll sich auf ausgewählte Teile des Inhaltes einer Akteneinheit beschränken. Der Darin-Vermerk soll erläuternde und ergänzende Angaben vermitteln, die im Aktentitel selbst und auch in den Enthält-Vermerken nicht zum Ausdruck kommen. Er ist also ein Element einer besonders tiefen Erschließung. Erkennbar wird hier eine Abstufung von Erschließung – also im Kern das Konzept, welches beim „International Standard for Archival Description“ [ISAD(G)] wieder aufgegriffen wurde. Maßgebend für die Auswahl der in den Darin-Vermerk zu übernehmenden Teile soll einerseits die Aussagekraft, die Dokumentationsqualität der einzelnen Teile des Inhalts, zum

23 Beispielsweise: Reinhard Kluge, Die Bestände der Landesregierung Sachsen und ihre Bearbeitung im Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden, in: Archivmitteilungen, IX. Jg., 1959, H. 4, S.110 ff.; Gregor Richter, Die Ordnung des Bestandes Land Thüringen – Ministerium des Innern – im Thüringischen Landeshauptarchiv Weimar. Ein Beitrag zur Anwendung des Registraturprinzips beim Ordnen neuester Akten, in: Archivmitteilungen IX. Jg., 1959, H. 6, S.195 ff.

24 Dabei haben die Überlegungen von Johannes Papritz durchaus eine Rolle gespielt. Vgl. Gerhart Enders, Methoden der Betreffsverzeichnung, in: Archivmitteilungen IX. Jg., 1959, H. 4, S. 105–110, besonders S. 106.

25 Gerhard Schmid, Spezielle Probleme der Aktenverzeichnung: Enthältvermerk und Darinvermerk, in: Archivmitteilungen XII. Jg., 1962, H. 5, S. 168 ff., H. 6, S. 200 ff.

anderen ihr Umfang im Verhältnis zum Gesamtumfang der Akteneinheit sein²⁶. Allerdings wurde der Darin-Vermerk nicht in die Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der Deutschen Demokratischen Republik (OVG) übernommen²⁷.

Schmid hat – das zeigen die Fußnoten seines Beitrags – die in Westdeutschland geführte Diskussion genau verfolgt, insbesondere hat er Papritz rezipiert. Der Terminus „abweichende Dokumentationsqualität“ ist ausdrücklich von Papritz übernommen, und er wird von Schmid als ein sehr flexibel handhabbares Instrument angesehen, um Akten inhaltlich tief zu erschließen.

Gerhard Schmid war auch der Autor der Abschnitte „Verzeichnung der Bestände“, Kapitel A bis D, der „Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der Deutschen Demokratischen Republik“, die im Jahre 1964 von der staatlichen Archivverwaltung zur verbindlichen Verwendung im gesamten Archivwesen der DDR verabschiedet wurden²⁸. Sie sind ein Regelwerk, das im ganzen viel umfassender ist als der Normungsvorschlag von Johannes Papritz. Er musste dies auch sein, richteten sich die OVG doch nicht nur an Facharchivare, sondern auch an viele Anlernkräfte, die in den Verwaltungsarchiven arbeiteten und denen mit den OVG ebenfalls eine Arbeitsnorm an die Hand gegeben wurde. Aber die OVG sind weit mehr. Sie sind auch ein Arbeitsinstrument, das dem Facharchivar systematisierte, angegliche Arbeitsanweisungen an die Hand gibt, sie sind eine echte Fachnorm und vor allen ein „standard by declaration“. Sie haben von ihrem Inhalt her als wesentlicher Beitrag zur Professionalisierung in der Archivarbeit zu gelten²⁹.

Anschließen kann man sich für beide Traditionen der Normung – den Normungsvorschlägen von Johannes Papritz und den OVG – Rudolf Schatz' Urteil, wenn er die vorzügliche Systematik lobt und Gesamtanlage und Grundkonzeption, bei allem Streit über Einzelheiten hinweg, als richtungs- und zukunftsweisend herausstellt.

Die Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze von 1964, die für die Erschließung von modernem Aktenschriftgut gedacht waren, erfuhren in den Folgejahren Ergänzungen. 1970 erschienen zwei Ergänzungsrichtlinien, eine für die Erschließung von Druckschriften und eine für die Erschließung von Karten und Plänen. Im Jahre 1972 erschienen die OVG für fotografische Reproduktionen und schließlich 1980 eine Ergänzung zur Erschließung von Urkunden. Im Westen hatte Johannes Papritz bereits 1967 einen Normungsansatz zur Erschließung von Karten vorgelegt³⁰. In ihm sind – vergleichbar mit den OVG für Karten drei

26 Ebd., S. 205.

27 Sie orientieren sich eher an den von Gerhart Enders in seinem Beitrag „Methoden der Betreffsverzeichnung“ (in: Archivmitteilungen, IX: Jg., 1959, H. 4, S.105 ff.) dargelegten Grundsätzen.

28 Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der Deutschen Demokratischen Republik. Herausgegeben von der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, Potsdam 1964.

29 So Rudolf Schatz in seiner Rezension der OVG in der Archivalischen Zeitschrift 61. Bd., 1965, S. 197.

30 Johannes Papritz, Die Kartentitelaufnahme im Archiv, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 3, 5. Auflage 1993.

Jahre später – Ergebnisse einer Diskussion zusammengefasst, die erneut auf einer Richtlinie der preußischen Archivverwaltung fußen und in den fünfziger Jahren wieder aufgegriffen wurden³¹. Walter Heinemeyer veröffentlichte 1978 im Auftrag des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine die „Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen“, die trotz des Titels eine wichtige Grundlage für die archivische Erschließung mittelalterlicher Urkunden und Amtsbücher bilden, jedoch anders als die Ergänzung „Urkunden“ der OVG auf Fragen der Bildung und Abgrenzung, der Ordnung der Bestände und der Gestaltung der Findmittel nicht eingehen. Somit war auch für diesen klassischen Bereich archivischer Arbeit wieder Gleichstand zwischen Ost und West hergestellt; man möchte fast von einem fruchtbaren Systemwettbewerb sprechen.

Das Heraufziehen des Computerzeitalters führte in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts allerdings zu einer Zäsur. Während im Westen Deutschlands der Einsatz der Computertechnologie den Diskurs um archivische Erschließung und ihre fachliche Ausrichtung bestimmte und auch die Internationalität Einzug hielt, blieb es in der DDR beim Erreichten. Das hieß, dass die OVG, deren Entwicklung abgeschlossen war, konsequent in den archivischen Arbeitsalltag überführt und implementiert wurden – ein ganz wichtiger Aspekt, der dazu beigetragen hat, dass eine Vielzahl von Erschließungsergebnissen zwar auf eine technisch veraltete Weise vorlagen, aber klar strukturiert und eben standardkonform, also einer einheitlichen Informationsmatrix folgend³². Nachdem nach der „Wende“ und der deutschen Wiedervereinigung die technische Ausstattung der Archive in den ostdeutschen Bundesländern modernisiert worden war, erwies sich dies übrigens als ein begünstigender Faktor bei der raschen Retrokonversion von Findkarteien und Findbüchern in elektronische Archivinformationssysteme: Zumindest aus sächsischer Perspektive ist ein Rückstand zu Archiven vergleichbarer Größe und Funktion „im Westen“ nicht vorhanden³³. Die OVG erwiesen sich weiters als Basis für die Entwicklung von landesspezifischen Standards, die die Erschließung mittels PC einbeziehen. Das Hauptstaatsarchiv Dresden hat 1997 eine hausinterne Verzeichnungsrichtlinie entwickelt, auf deren Grundlage 2009 eine Erschließungsrichtlinie für das gesamte Sächsische Staatsarchiv unter Berücksichtigung aller Archivaliengattungen erarbeitet wurde³⁴.

31 Vgl. Franz Engel, Über das Ordnen und Verzeichnen von historischen Karten und Plänen, Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung H. 9, Göttingen 1958, und Karlheinz Blaschke, Über die Ordnung archivischer Kartenbestände. Ein Diskussionsbeitrag, in: Archivmitteilungen, IX: Jg., 1959, H. 3, S. 82 ff.

32 Thekla Kluttig u. a., Die deutschen Archive in der Informationsgesellschaft. Standortbestimmung und Perspektiven, in: Der Archivar 57, 2004, S. 30.

33 Eine Übersicht über die Zahlen im Zuge der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Retrokonversion findet sich bei: Claudius Kienzle, Mit und ohne Koordinierungsstelle – Retrokonversion lohnt sich!, in: Der Archivar 67, 2014, Heft 1, S. 62. So wurden z. B. im HStA Dresden 105.358 Verzeichnungseinheiten retrokonvertiert, im HStA Wiesbaden 112.530 VZE und in der Abteilung Rheinland des Nordrhein-Westfälischen Landesarchivs (früher: HStA Düsseldorf) 97.355 VZE.

34 Der Text findet sich unter: www.archiv.sachsen.de/download/ErschlieBungsrichtlinie_2013_12_13.pdf.

Die weitere Entwicklung der Erschließungsstandards muss aus internationaler Perspektive betrachtet werden: Mit dem Beginn der Arbeit am International Standard (for) Archival Description (General) – ISAD(G) nimmt sich auch der ICA dieser Frage an.

Ausgangspunkt der Standardisierung, die zu den heutigen ICA-Normen führte, waren Erfahrungen von Archivaren und Bibliothekaren in den angelsächsischen Ländern, v. a. in Nordamerika. Die Einführung von Informationstechnologie in Kombination mit einer langen und starken Tradition der Entwicklung und Einführung von Standards in der Katalogisierung löste ab 1980 eine Diskussion unter den professionellen Archivaren aus, wie lokale Standards verallgemeinert und zusammengeführt werden könnten. Das für die Erschließung von „manuscript collections“, die einen wichtigen Teil der meisten Universitätsbibliotheken in Nordamerika bildeten, gedachte MARC-AMC-Profil erwies sich für eine provenienzbasierte Erschließung als nicht ideal³⁵. Dies führte zu einer Arbeitsgruppe des kanadischen Archivarsverbandes, die im Jahr 1986 die Studie „Towards Descriptive Standards“ vorlegte. Die darin ausgesprochenen Empfehlungen bildeten sowohl die Grundlage der „Rules for Archival Description (RAD)“ als nationalem kanadischen archivischen Erschließungsstandard wie auch den Ausgangspunkt für ein internationales Expertentreffen, das im Oktober 1988 in Ottawa stattfand. Als Ergebnis dieser Konferenz wurde unter dem Dach des ICA die Ad-hoc-Kommission für die Entwicklung von Erschließungsstandards eingerichtet, die 1992 die „Erklärung zu Grundsätzen für archivische Erschließung“ vorlegte. In ihr sind vier Grundsätze für einen internationalen archivischen Erschließungsstandard verankert:

- die Schaffung von konsistenten, angemessenen und selbsterklärenden Erschließungsergebnissen zu gewährleisten,
- den Abruf und Austausch von Informationen über Archivmaterial zu erleichtern,
- den Austausch von archivischen Normdaten zu ermöglichen und
- die Integration von Erschließungsergebnissen aus verschiedenen Repositorien in ein einheitliches System zu gewährleisten.

Die Basisverzeichnungseinheit soll immer der Fonds sein, und archivische Erschließung bewegt sich immer vom Allgemeinen zum Besonderen. Somit werden zwei zentrale Ansätze des ISAD(G) bereits hier begründet: Die fondsbasierte Erschließung und der Top-down-Ansatz als Arbeitsmethode. Es sei bereits an dieser Stelle betont, dass sich hier ein – scheinbarer – Widerspruch zu den deutschen Erschließungsstandards ausmachen lässt, die ja eher den „Bottom-up“-Ansatz unterstützen und Erschließung ausgehend von der einzelnen Verzeichnungseinheit normierten. Scheinbar ist dieser Widerspruch aber deswegen, weil im deutschen Archivwesen ja ebenfalls verschiedene Erschließungsebenen existieren:

35 Vgl. Rainer Brüning, Werner Heegewald, Nils Brübach (Übers. und Hrsg.): Internationale Grundsätze für die archivische Verzeichnung. Durchgesehener Nachdruck der 2. überarbeiteten Auflage, Marburg 2006, S. 6.

Beständeübersichten sind das Ergebnis der Erschließung auf Fondsebene, Findbücher sind als zweites klassisches Ergebnis von Erschließung die Aggregation von strukturierter, standardbasierter Verzeichnung. ISAD(G) verknüpft beide Ebenen über die mehrstufige Erschließung. ISAD(G) als Strukturstandard bildet als Idealtypus die Grundprinzipien archivischer Erschließung ab. Dies sind: Mehrstufigkeit, Provenienzbezug, Eindeutigkeit. Außerdem gibt ISAD(G) ein Minimalset von unverzichtbaren Erschließungselementen vor, die angegeben sein müssen, auch um die Verständlichkeit von Erschließungsinformationen zu gewährleisten (Verzeichnungsstufe, Signatur, Titel, Provenienzstelle, Laufzeit, Umfang)³⁶.

Encoded Archival Description (EAD) bietet als Standard für die Codierung von Onlinefindbüchern flexible Möglichkeiten zur archivischen Erschließung unter Nutzung von XML. EAD ist Erschließungsstandard, Verzeichnungswerkzeug und Austauschformat in einem. Ursprünglich auf Basis von SGML seit der Mitte der neunziger Jahre parallel zu ISAD(G) entwickelt, ist die im Jahre 2002 vorgestellte 2. Version in Form eines XML-Schemas voll auf ISAD(G) abgestimmt. Bei seiner Entstehung waren das Internet und sein Potential voll im Bewusstsein der Gruppe kalifornischer Archivare, die 1993 im „Berkeley Finding aid Project“ mehr als 200 Findbücher aus rund 15 Institutionen so aufbereiteten, dass sie gemeinsam online verfügbar und übergreifend recherchierbar waren. 1996 veröffentlichte die Gruppe die „Ann Arbor Accords“ mit Kriterien, Prinzipien und Datenmodell zur Darstellung von archivischen Findmitteln. Und bereits 1998 begann eine Gruppe von Archivaren aus dem deutschen Archivwesen Potential und Anwendungsmöglichkeiten von EAD auszuloten. Eine Vielzahl von Hilfen zu seiner Anwendung und Implementierung liegen mittlerweile auch in deutscher Sprache vor. Zentrale Funktion haben dabei die so genannten Profile als vereinheitlichte Auswahl aus der Tag-Library von EAD, die auf bestimmte Anwendungszwecke zugeschnitten ist. Im deutschen Archivwesen haben sich zwei Profile durchgesetzt: zum einen das im Rahmen des DFG-Förderschwerpunktes zur Retrokonversion archivischer Findmittel entwickelte, zum anderen das EAD-Profil für das Archivportal-D³⁷. Beide weisen eine enge Verwandtschaft auf, damit die aus der Retrokonversion gewonnenen Erschließungsdaten problemlos in das Archivportal-D überführt werden können. Auf europäischer Ebene ist auf das EAD-Profil des Europäischen Archivportals zu verweisen³⁸.

EAD und ISAD(G) wurden anfangs in einem gewissen Konkurrenzverhältnis gesehen und es wurde und wird gefragt, wo denn im Rahmen der deutschen Erschließungstradition und der hierzulande verwendeten datenbankbasierten Werkzeuge der Anwendungsnutzen liegt: Er liegt zum einen in der Möglichkeit

36 Vgl. hierzu: Nils Brübach, Internationale Erschließungsstandards in der deutschen Erschließungspraxis, in: Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung, Erschließung Präsentation. Tagungsdokumentation zum 79. Deutschen Archivtag in Regensburg. Redaktion: Heiner Schmitt, hrsg. vom VdA, Bielefeld 2010.

37 Ulrich Fischer, Sigrid Schieber, Wolfgang Krauth, Christina Wolf, Ein EAD-Profil für Deutschland. EAD(DDb) als Vorschlag für ein gemeinsames Austauschformat deutscher Archive, in: Der Archivar 65, 2012, S. 160–162. Ulrich Fischer, Wilfried Reininghaus, DFG-Vorstudie „Retrokonversion archivischer Findmittel“. Die wichtigsten Ergebnisse des Projekts, in: Der Archivar 59, 2006, S. 329–333.

38 <http://www.archivesportaleurope.net/tools> sowie: http://www.bundesarchiv.de/archivgut_online/.

der Austauschbarkeit und gemeinsamen Suchbarkeit von Erschließungsdaten, die auf der Basis lokaler Content-Standards erstellt sein mögen – jedoch durch die gemeinsame, ISAD(G)-konforme Struktur ohne weiteres kompatibel sind und damit austauschbar und suchbar werden. Weiterhin ermöglicht EAD den Brückenbau aus dem archivischen Bereich in den der Bibliotheken und Museen hinein, denn es ist kompatibel zu MARC und OAI-MHP. Der Nutzen solcher Lösungen liegt im Aufbau gemeinsamer, Institutionen übergreifender Portale, die den interessierten Bürgern eine übergreifende Suche von einem Zugangspunkt aus ermöglichen.

Die archivische Fachdiskussion der vergangenen Jahre hat intensiv die Inhalte, Ansätze und Anwendungsmöglichkeiten der existierenden internationalen Erschließungsstandards und der auf ihnen beruhenden Werkzeuge herausgearbeitet. Dabei hat seit 1998 vor allem Encoded Archival Description (EAD) eine prominente Rolle gespielt. Stand man dieser Entwicklung zunächst skeptisch gegenüber, zeigten sich bald das Potential und die Möglichkeiten eines Werkzeuges, das rasch auch in anderen europäischen Ländern, vor allem in Großbritannien, Frankreich, Spanien und Italien, adaptiert wurde. Stand zu Beginn der Diskussion noch die Frage, welche Unterschiede zwischen der deutschen Verzeichnungs-tradition und den durch ISAD(G) und EAD repräsentierten fachlichen Ansätzen bestanden, und sah man in diesen Unterschieden Grund zu einem ablehnenden, zumindest skeptischen Umgang mit den Standards, so wurde zunehmend deutlich, dass EAD kein starres Regelwerk darstellt, sondern als flexibles Werkzeug gut mit den Strukturen auch deutscher Erschließungsinstrumente harmonisiert. Die Vorteile des Einsatzes internationaler Standards, darunter eine reibungslose Zusammenarbeit über Grenzen hinweg, wurden bedeutungsvoller. Zudem erkannte man, dass über EAD und ISAD(G) eine Verbindung zu anderen Standards, darunter auch zu solchen aus dem Museums- und Bibliotheksbereich, möglich wurde. In dieser Interoperabilität liegt zukünftig das größte Potential internationaler Standards. Über sog. „Crosswalks“ werden Entsprechungen zwischen Elementen aus ISAD(G) bzw. EAD mit Elementen anderer Metadatensets oder auch Strukturen aus Datenbanksystemen hergestellt. Dieses Verfahren („Mapping“) wurde auch bei der Verknüpfung der im Rahmen der DFG-Vorstudie „Retrokonversion archivischer Findmittel“ entwickelten SAFT-XML-DTD und EAD oder bei der Entwicklung von Werkzeugen zur Überführung von Erschließungsinformationen aus proprietären Datenbanksystemen angewandt. Und schließlich ermöglichen Internationale Standards eine Weiterentwicklung in einem Netzwerk, bei dem breites Erfahrungswissen zum Nutzen aller Anwender einfließen kann.

Neben ISAD(G)/EAD ist seit 2004 auch auf ISAAR(CPF) als Standard für archivi-sche Normdaten und Encoded Archival Context – Corporate Bodies, Persons, Families (EAC-CPF) als Standard zur Kodierung der Namensformen von und Informationen zu Personen, Familien und Einrichtungen als Bestandsbildnern zu verweisen³⁹. Während es zu ISAD(G) und EAD bereits eine Vielzahl von Anwendungsbeispielen

39 <http://eac.staatsbibliothek-berlin.de>.

gibt, steckt diese Entwicklung bei ISAAR(CPF) und EAC noch in den Kinderschuhen. Beide Standards sind von Anfang an in enger Abstimmung miteinander entwickelt worden. EAC wird künftig nicht nur als Austauschformat fungieren, sondern bietet die Möglichkeit zum Aufbau von Verknüpfungen, z. B. bei über mehrere archivische Einrichtungen zerstreuten Teilen eines Provenienzbestandes. Sie werden nicht nur gemeinsam und übergreifend recherchierbar, sondern sind direkt verknüpft. Eng verwandt mit EAC ist Encoded Archival Guides (EAG), eine spanische Entwicklung, die die Informationen zu den Verwahrinstitutionen strukturiert und mit den Findmitteln und den Informationen zu den Bestandsbildnern verknüpft. Gerade für Archivportale bietet EAG einen großen Nutzen. So werden z. B. die Basisinformationen zu den datenliefernden Archiven im Europäischen Archivportal als EAG verwaltet.

EAD und seine verwandten DTD's sind keine „standards by declaration“ wie etwa ISO-Normen oder Normen aus dem bibliothekarischen Bereich, sondern sie sind „working-standards“, die aus der Implementierung und der Arbeitspraxis heraus weiter wachsen. Sie sind offen für Weiterentwicklungen und Kombinationen und haben sich als der beste Weg erwiesen, um Erschließungsinformationen zu unterschiedlichen Archivaliengattungen, Erschließungsinformationen unterschiedlichster Herkunft und dadurch sehr hoher Heterogenität einheitlich zu strukturieren, zu verknüpfen und suchbar zu machen. Zukünftig wird auch das Archivgut selbst – in digitalisierter Form – zu berücksichtigen und mit den Erschließungsinformationen zu verknüpfen sein. Und: Der Kreis schließt sich: Die Infrastruktur, die zur persistenten Verwaltung der Daten und Digitalisate erforderlich ist, gleicht derjenigen, die in einem elektronischen Archiv für die Langzeitarchivierung digital entstandenen Archivguts erforderlich ist; sie folgt hier wie dort den Vorgaben des OAIS-Standards.

Das Vorstehende kann das Thema natürlich nicht erschöpfend behandeln, es zeigt aber, vertieft am Beispiel der Erschließung, dass Standards in der archivischen Arbeitspraxis angekommen, ja, mehr noch, gerade beim Aufbau von Portalen unverzichtbarer Bestandteil professioneller Facharbeit geworden sind. Die Entwicklung von Fachstandards ist heute international, und wer mitgestalten will, muss sich hier beteiligen.